

Horst Mahler



Staatsanwaltschaft Potsdam
Postfach 60 13 55
14413 Potsdam

am 9. Januar 2023

Strafanzeige

gegen die Vorsitzende Richterin am Landgericht Potsdam, Frau Müller wg.
Verdachts der Rechtsbeugung und der vollendeten Nötigung in einem
besonders schweren Fall (§§ 339 und § 240 Abs. 4 StGB)

Vorbemerkung

Was für viele undenkbar ist, daß Richter in Ausübung ihres Amtes Verbrechen begehen, ist denkbar. Gedacht ist es vom Gesetzgeber mit der Schaffung des Strafgesetzes gegen Rechtsbeugung (§ 339 StGB).

Wikipedia

„Die Rechtsbeugung ist im deutschen Recht die vorsätzlich falsche Anwendung des Rechts durch [Richter](#), [Amtsträger](#) oder [Schiedsrichter](#) bei der **Leitung** oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer [Partei](#).

Die Strafbarkeit der Rechtsbeugung ist in [§ 339 StGB](#) geregelt. Rechtsbeugung ist ein [Verbrechen](#), das mit einer [Freiheitsstrafe](#) von mindestens einem und höchstens fünf Jahren bedroht ist. Da die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem

Jahr zwingend den Amtsverlust zur Folge hat ([§ 24 Nr. 1 DRiG](#)), führt eine Verurteilung wegen Rechtsbeugung regelmäßig dazu, dass der wegen Rechtsbeugung verurteilte Richter oder Staatsanwalt kraft Gesetzes sein Amt verliert, wenn nicht ausnahmsweise eine [Strafrahmenverschiebung](#) angewendet werden kann (so bei Rechtsbeugung durch Unterlassen gemäß [§§ 13, 49 StGB](#)). Wie stets bei Verbrechen ist der [Versuch](#) strafbar ([§ 23 StGB](#)). Unmittelbar geschütztes [Rechtsgut](#) ist zwar die innerstaatliche [Rechtspflege](#), die Rechtsgüter der rechtsunterworfenen Bürger sind allerdings insoweit geschützt, als sie durch eine Rechtsbeugung unmittelbar benachteiligt werden.^[1]

Zweck des Rechtsbeugungstatbestandes ist die Statuierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Richters und damit das notwendige Gegengewicht zur Gewährung der [richterlichen Unabhängigkeit](#). § 339 StGB unterwirft damit den Richter der Selbstkontrolle durch die von ihm mitrepräsentierte rechtsprechende Gewalt und der schwersten, weil strafrechtlichen Haftung.^[2] Allerdings besteht auch die Gefahr, dass mit Rechtsbeugungsanklagen Richter diszipliniert und zu einem bestimmten Bearbeitungs- und Erledigungsverhalten genötigt werden können.^[3] Bis zur [Wiedervereinigung](#) hat der Rechtsbeugungstatbestand ein „Schattendasein“ geführt, da NS-Täter nicht verfolgt oder zumindest nicht abgeurteilt wurden und Strafverfahren gegen bundesdeutsche Richter selten waren. Nach dem [Ende der DDR](#) spielte die Vorschrift bei der Bewältigung des SED-Unrechts eine wichtige Rolle.^[4] „

Was denkbar ist, geschieht auch in der Wirklichkeit. Taucht gegen einen prozeßleitenden Richter während eines laufenden Gerichtsverfahrens ein **durch offenliegende Tatsachen begründeter Verdacht** auf, ist das Verfahren auszusetzen und die Verdachtslage zu klären.

Daß ein Verbrechen , nachdem es als solches entdeckt ist, als Gerichtsverhandlung fortgesetzt wird, ist unvereinbar mit der Idee des Rechts.



Die Beschuldigte

Der Rechtsbeugung und der Nötigung in einem besonders schweren Fall beschuldigt wird von mir die **Vorsitzende Richterin beim Landgericht Potsdam, Frau Müller.**

Diese leitet als Vorsitzende der 10. Großen Strafkammer des Landgerichts Potsdam die Hauptverhandlung gegen mich in dem Verfahren 210 Kls 8/20 wegen des Verdachts der „Volksverhetzung“ zum Schaden der Jüdischen Minderheit in der Bundesrepublik Deutschland durch Verbreiten von Schriftwerken (§ 130 StGB).

Tatgeschehen

1. Richterliche Androhung des Wortentzuges wegen Zitierens des TALMUD

Während meiner Einlassung zur Anklage wegen des Verbreitens des von mir verfaßten Buches „[Das Ende der Wanderschaft – Gedanken über Gilad Atzmon und die Judenheit](#)“ in der Hauptverhandlung vom 1. Dezember 2022 hat die Beschuldigte auf Verlangen des Staatsanwaltes Schöning mir mit Wortentzug gedroht. Sie begründete die Maßnahme mit der Behauptung, daß das Zitieren der in dem Buch erwähnten Talmudstelle „Nur Juden sind Menschen, Nichtjuden sind wie Viehsamen“ eine Straftat sei.

Ich wies diese Androhung als rechtswidriges Verhalten der Vorsitzenden zurück und setzte meine Einlassung zur Anklage fort.

Daß die Beschuldigte mit dieser Intervention die Schuldfrage vorabentschieden hat, wäre für sich lediglich ein Revisionsgrund, der im Rechtsmittelverfahren geltend zu machen wäre.

Die Beschuldigte hat aber mit ihrer Behauptung, das Zitieren des Talmuds sei strafbar, es unternommen, mein Verteidigungsverhalten dahingehend zu

beeinflussen, daß ich Erörterungen zur spirituellen Prägung der Judenheit unterlasse.

In dem Buch vertrete ich den Standpunkt, daß die prekäre Lage der Judenheit in der Einstreuung in andere Völker (Diaspora) bedingt ist durch deren sozio-kulturelle Prägung im Geiste der Thora und des Talmuds.

Das auf Verlangen des Staatsanwalts Schönung von der Beschuldigten ausgesprochene Verbot, aus dem Talmud zu zitieren, ist im gegebenen Fall das Verbot, mich gegen die Anklage zu verteidigen.

Sie hat zu diesem verwerflichen Zweck mir ein Übel angekündigt, das sie selbst kraft ihrer Willensmacht als Vorsitzende der Strafkammer bewirken kann. Die Verhängung dieses Übels hat sie auch als ihre eigene Willensäußerung dargestellt.

Damit sind alle Rechtsfolgemerkmale der Nötigung im Sinne des § 240 StGB gegeben.

Schon der Versuch einer Nötigung ist strafbar. Hier ist jedoch die Nötigung vollendet.

Nach Abwägung aller dafür und dagegen sprechenden Umstände habe ich mich entschlossen, der Beschuldigten zuzusichern, daß ich ggf. in meinem Schlußvortrag das Wort „Jude“ oder eine Umschreibung dieses Begriffs vermeiden werde (vgl. meine [Prozeßerklärung](#) vom 5. Januar 2023). Eine solche Zusicherung hätte ich freiwillig niemals gegeben.

Mit der Zusicherung hoffe ich die Chance für eine wirksame Rest-Verteidigung meines Buches erhalten zu können. Dieser „Rest“ reicht nach meiner Überzeugung aus, um die Anklage als haltlos aufzeigen zu können.

Es ist hier der 4. Absatz des § 240 StGB (Nötigung) einschlägig. Dieser lautet:

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1.

eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder

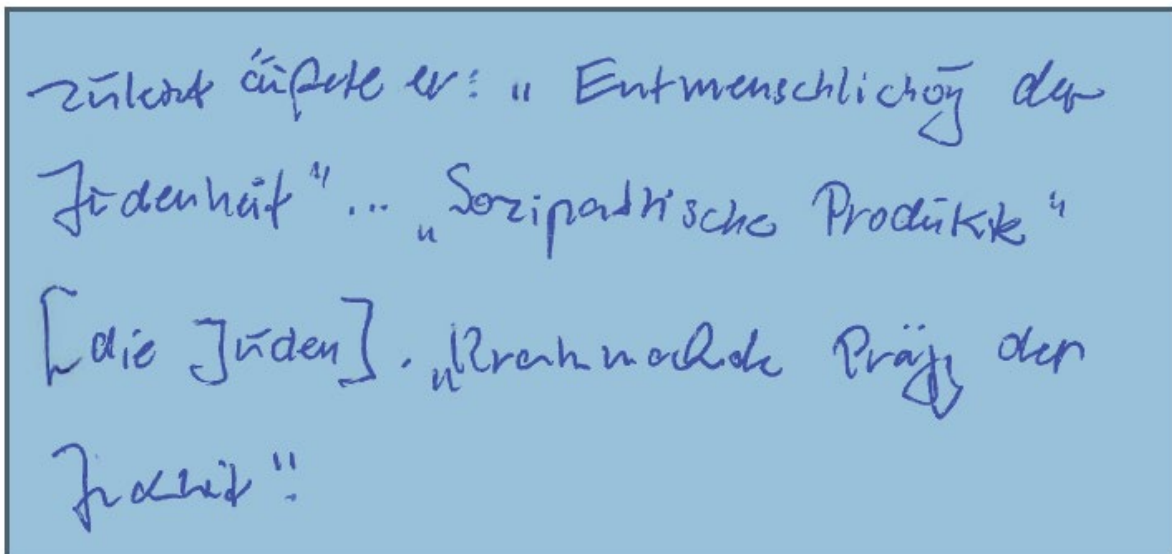
2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht.

Letzteres ist hier der Fall.

2. Richterliche Entscheidung betreffend Wortentzug wegen vermeintlich strafbaren Vortrags

Die Vorsitzende hat mir in der Sitzung der Strafkammer am 22. Dezember 2022 während meiner Einlassung zur Anklage wegen Verbreitung meines Werkes „Das Ende der Wanderschaft – Gedanken über Gilad Atzmon und die Judenheit“ das Wort entzogen.

Sie begründete die Maßnahme damit, daß meine Ausführungen zur Sache strafbar seien. Dabei hatte sie die Verwendung folgender Ausdrücke im Auge:



Mit dieser Begründung wurde nach Beanstandung meinerseits die Anordnung durch die Kammer bestätigt.

Aus der Begründung des Kammerbeschlusses gehen weitere Erwägungen hervor, die die abgelehnte Richterin offensichtlich während der Beratung den anderen Mitgliedern des Spruchkörpers bekannt gegeben hat, nämlich ,

Der Angeklagte ist wiederholt von der Vorsitzenden ermahnt worden, sich zur Sache einzulassen, § 243 Abs. 5 Satz 2, 136 Abs. 2 StPO. Darüberhinaus würde er von ihr darauf hingewiesen, Wirt-Schwärzereien und Wiederholungen zu unterlassen sowie unzutreffend strafrechtlich relevante Äußerungen nicht zu tätigen.

Wegen dieses Geschehens lehnte ich die Beschuldigte noch in der Sitzung vom 22. Dezember 2022 wegen Besorgnis der Befangenheit ab.

Eine ausführliche schriftliche Begründung des Befangenheitsantrages ging am 2. Januar 2023 beim Landgericht Potsdam ein. Eine Zweitschrift der Begründung übergab ich in der Verhandlung vom 3. Januar 2023 zu Protokoll.

Der vollständige Schriftsatz ist im Internet einsehbar unter folgender Adresse:

[Befangenheitsantrag 1](#)

<https://das-ende-der-wanderschaft.com/content/Befangenheitsantrag-30122022.pdf>

Eine Entscheidung über den Antrag ist mir noch nicht bekannt.

Vorbeugung gegen Versuche, den Fall „unter den Teppich zu kehren“

Bevor ich mit einem Zitat aus dem Befangenheitsantrag den Sinnzusammenhang herstelle, in dem die beanstandeten Ausdrücke ihre Verwendung finden, ist an dieser Stelle der besondere Unrechtsgehalt dieser

Tat und die Indizienlage für den Schluß auf den Vorsatz in der Person der Beschuldigten herauszuarbeiten.

Folgt aus den Indizien aufgrund allgemeiner Lebenserfahrung das Wahrscheinlichkeitsurteil, daß das Gericht **in freier Überzeugungsbildung** vermutlich auf „schuldig“ erkennen werde, so ist Anklage zu erheben und die letztgültige Entscheidung dem Gericht zu überlassen. Die Staatsanwaltschaft ist nicht berechtigt, sich in Spekulationen zu ergehen, ob und auf welche Weise das Gericht um einen Schuldspruch „doch noch herumkommen“ könnte.

Welches sind nun die Indiztatsachen, die auf den Vorsatz hindeuten?

Die Beschuldigte hat durch ein entsprechendes Studium der Rechtswissenschaft die Befähigung zum Richteramt erworben.

Als Vorsitzende Richterin einer Großen Strafkammer hat sie eine Vielzahl von Überprüfungen ihrer Praxistauglichkeit erfolgreich hinter sich gebracht.

Anzeichen für eine momentane Bewußtseinstrübung in der Tatsituation sind nicht ersichtlich.

Es kann also mit der erforderlichen „an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit“ festgestellt werden, daß der Beschuldigten bewußt und gegenwärtig war, daß

- sie gemäß § 31 Abs. 1 BVerfGG ohne eigenes Dafürhalten in der Rechtsfrage an die Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2009 zur Klärung strittiger Fragen betreffend das Grundrecht der Gedankenäußerungsfreiheit gebunden ist;
- sie bei der Leitung der Verhandlung mit größter Sorgfalt jegliche Äußerung zu unterlassen hat, die eine Vorabentscheidung der Schuldfrage in meinem Falle zum Ausdruck bringt;
- es einem Angeklagten, der sich gegen den Vorwurf, ein Gedankenäußerungsdelikt begangen zu haben, nicht verboten sein kann, in öffentlicher Gerichtsverhandlung aus seiner Sicht den Sinn- und Wahrheitsgehalt seiner Gedanken darzulegen.

Also wußte sie, was sie tat – nämlich daß sie das Recht beugt und mich fortgesetzt in einem besonders schweren Fall zum Verzicht auf eine notwendige Verteidigung nötigt.

Hier seien noch einmal die Leitsätze des Bundesverfassungsgerichts aus seinem „Wunsiedelbeschuß“ vom 4. November 2009 - **1 BvR 2150/08**- für die Bestimmung des Inhalts der Gedankenäußerungsfreiheit (Art. 5 Absatz 1 GG) wiedergegeben, die ich mit meiner Einlassung in Erinnerung gerufen habe kurz bevor die Beschuldigte die Tat verübte:

„Art. 5 Abs. 1 und 2 GG gewährleistet die Meinungsfreiheit als Geistesfreiheit unabhängig von der inhaltlichen Bewertung ihrer Richtigkeit, rechtlichen Durchsetzbarkeit oder Gefährlichkeit. Art. 5 Abs. 1 und 2 GG erlaubt nicht den staatlichen Zugriff auf die Gesinnung, sondern ermächtigt erst dann zum **Eingriff, wenn Meinungsäußerungen die rein geistige Sphäre des Für-richtig-Haltens verlassen und in Rechtsgutverletzungen oder erkennbar in Gefährdungslagen umschlagen.**“ (WB Rdnr.67).

WB Nr. 77:

„Nicht tragfähig für die Rechtfertigung von Eingriffen in die Meinungsfreiheit ist ein Verständnis des öffentlichen Friedens, das auf den Schutz vor subjektiver Beunruhigung der Bürger durch die Konfrontation mit provokanten Meinungen und Ideologien oder auf die Wahrung von als grundlegend angesehenen sozialen oder ethischen Anschauungen zielt. Eine Beunruhigung, die die geistige Auseinandersetzung im Meinungskampf mit sich bringt und allein aus dem Inhalt der Ideen und deren gedanklichen Konsequenzen folgt, ist notwendige Kehrseite der Meinungsfreiheit und kann für deren Einschränkung kein legitimer Zweck sein. Die mögliche Konfrontation mit beunruhigenden Meinungen, auch wenn sie in ihrer gedanklichen Konsequenz gefährlich und selbst wenn sie auf eine prinzipielle Umwälzung der geltenden Ordnung gerichtet sind, gehört zum freiheitlichen Staat. Der Schutz vor einer Beeinträchtigung des "allgemeinen Friedensgefühls" oder der "Vergiftung des geistigen Klimas" sind ebenso wenig ein

Eingriffsgrund wie der Schutz der Bevölkerung vor einer Kränkung ihres Rechtsbewusstseins durch totalitäre Ideologien oder eine offenkundig falsche Interpretation der Geschichte. Auch das Ziel, die Menschenrechte im Rechtsbewusstsein der Bevölkerung zu festigen, erlaubt es nicht, zuwiderlaufende Ansichten zu unterdrücken. Die Verfassung setzt vielmehr darauf, dass auch diesbezüglich Kritik und selbst Polemik gesellschaftlich ertragen, ihr mit bürgerschaftlichem Engagement begegnet und letztlich in Freiheit die Gefolgschaft verweigert wird. **Demgegenüber setzte die Anerkennung des öffentlichen Friedens als Zumutbarkeitsgrenze gegenüber unerträglichen Ideen allein wegen der Meinung als solcher das in Art. 5 Abs. 1 GG verbürgte Freiheitsprinzip selbst außer Kraft.“**

Wohlgemerkt, es geht hier nicht um das Buch „Das Ende der Wanderschaft – Gedanken über Gilad Atzmon und die Judenheit“ sondern um meine **Äußerungen in der Hauptverhandlung.**

Welches Rechtsgut ist durch diese in Gefahr? Wodurch könnte der „öffentliche Friede gestört sein“?

In dieser Umgebung versagt der Trick mit der „Indizwirkung“ für die Annahme einer Gefährdungslage für **Rechtsgüter**. Das zu schützende Rechtsgut ist hier das Recht zur Selbstverteidigung gegen eine strafrechtliche Anklage. Mit welcher Erwägung könnte dieses dem Schutzinteresse bezüglich anderer Rechtsgüter untergeordnet werden?

Hier hülfe der Kabale wieder nur die „Anerkennung“ einer – dann schon zur Regel werdenden – „Ausnahme“ von den Grundrechten.

Es wäre hilfreich, würde sie diesen Schritt gehen. Die Allgemeinheit sähe dann klarer, daß in unserem Lande der Talmud Recht und Gesetz überwuchert und die geistige Oberhoheit gewonnen hat.

Im Talmud Baba Qamma Fol113a (Bd. VII, Seite 394) heißt es doch:

lehrt: Wenn ein Jisraélit und ein Nichtjude vor dir zu Gericht kommen, so sollst du, wenn du ihm nach jüdischem Gesetze Recht geben kannst, ihm Recht geben und zu diesem sagen, so sei es nach unserem Gesetze, und wenn nach dem Gesetze der weltlichen Völker, ihm Recht geben und zu diesem sagen, so sei es nach euerem Gesetze; wenn aber nicht, so komme ihm mit einer Hinterlist – so R. Jišmáél; R. Áqiba sagt, man dürfe ihm nicht mit einer Hinterlist kommen, wegen der Heiligung des [göttlichen] Namens. Auch R. Áqiba sagt dies nur von dem Falle, wenn eine Heiligung des [göttlichen] Namens vorliegt, wenn aber eine Heiligung des [göttlichen] Namens nicht vorliegt, tue man dies wohl.

Auch diese Talmudstelle ist in der Sammlung der „Satanischen Verse des Mosaismus“ in meinem Buch enthalten (in der Ausgabe 2018, S. 101).

Doch zurück zur Wortentziehung vom 22. Dezember 2022:

Die (beanstandeten) Ausdrücke sind für sich noch keine **Gedankenäußerungen**. Der sinnerschließende Zusammenhang ist aus der von mir nach Verlesung in der Hauptverhandlung zu Protokoll überreichten Schrift „**Worum es in den von mir verfaßten und verbreiteten Texten geht?**“ zu rekonstruieren.

Die Rekonstruktion des sinnstiftenden Kontextes der für „strafbar“ erachteten Ausdrücke gelingt am bündigsten mit der Wiedergabe der Einleitung der Einlassung. Diese lautet wie folgt:

„Worum es in den von mir verfaßten und verbreiteten Texten geht?

Das hat Michael Birthelm, der Verfasser des „[Handbuchs zur Befreiung](#)“ in folgende Worte gefaßt:

„Was ist der Gedanke? Wenn ich das richtig erfasst habe, hast Du in dem Buch „Das Ende der Wanderschaft...“ das Wirken der Juden in Vergangenheit und Gegenwart in Bezug zu ihren heiligen Schriften gesetzt und damit gezeigt, dass es das realweltliche Wirken Satans ist.

Anhand der Hegelschen Logik und Philosophie hast Du gezeigt, daß dieses Wirken Satans ein notwendiges Entwicklungsmoment Gottes in Bewusstsein der Freiheit ist. Genau damit, **mit diesem Gedanken, ist das Judentum in all seinem Wirken philosophisch**

und religiös gerechtfertigt, womit jeder Judenhas bzw. Antisemitismus für denjenigen unmöglich wird, der diesen Gedanken auch nur ansatzweise erfasst hat.

Das Buch ist also nicht 'volksverhetzend' sondern das Gegenteil davon, es befreit von Hass und dient der Verständigung und Heilung.“

Das ist in der Tat der Gedanke meines Buches. Der aber ist einem Menschen ohne Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Philosophie im Zweifel unzugänglich.

Für die Judenheit ist es der verhaßteste Gedanke, weil er das Judentum an der Wurzel packt und vernichtet und die Jüdische Ethnie als solche auflöst. Dafür steht im Jüdischen Kulturkreis der Name „Amalek“.

Wohlgemerkt: Nicht von der körperlichen Auslöschung des Auserwählten Volkes ist die Rede sondern von der Überwindung seines mörderischen Geistes, der sich in ihren heiligen Schriften offenbart.

Es steht an „... die Emanzipation der Menschheit vom Judentum“ (Karl Marx, MEW, Bd. 1, S. 372 f.).

Dieser von Michael Birtelm erfaßte Gedanke allein kann das bewirken. Wer meint, diese Bemühung sei gegen Recht und Gesetz, weiß nicht, was Recht ist.

Recht ist allgemeiner, d.h. vernünftiger Wille des Geistes, sich zu erhalten und zu entfalten (Freiheit).

Dieser Gedanke ist „Amalek“, der Erzfeind der Judenheit, weil er „Hand an den Thron JAHWES legt“. In diesem Sinne verantworte ich das Internetportal „[Die Stimme Amaleks durch Horst Mahler](#)“ als Gegensatz zu 2. Mose 7, wo es heißt:

Es „sprach der HERR zu Mose: Schreib dies zur Erinnerung in ein Buch und lege in die Ohren Josuas, dass ich die Erwähnung von Amalek vollständig unter dem Himmel auslöschen werde! Und Mose baute einen Altar und gab ihm den Namen: »Der HERR ist mein Feldzeichen«, indem er sagte: Fürwahr, die Hand ist am Thron Jahs: Krieg hat der HERR mit Amalek von Generation zu Generation!“

Die „Hand am Thron“ Jahwes kann nur ein Geist legen und auch nur ein Geist, der dem Geist des Judentums, also JAHWE, überlegen ist.

Überlegen ist allein der Deutsche Volksgeist, in dem Gott sich als EINS mit dem Menschen weiß. Das ist der Gott der Liebe, zu dem die Christen beten.

JAHWE dagegen ist erst der Gott der Erhabenheit, der die Menschheit als Götzen, also als Götterkonkurrenz, wahrnimmt und als solche vernichtet sehen will, um der einzige und allmächtige Gott zu sein.

So gibt er sich zu erkennen (Jesaja 34):

„Gericht über Edom

1 Kommt herzu, ihr Völker, und höret; ihr Nationen, merkt auf! Die Erde höre zu und was sie füllt, der Erdkreis und was darauf lebt!

2 Denn der HERR ist zornig über alle Völker und ergrimmt über all ihre Heere. Er hat sie mit dem Bann belegt und zur Schlachtung dahingegeben. 3 Und ihre Erschlagenen werden hingeworfen werden, dass der Gestank von ihren Leichnamen aufsteigen wird und die Berge von ihrem Blut fließen. 4 Und alles Heer des Himmels wird dahinschwinden, und der Himmel wird zusammengerollt werden wie eine Buchrolle, und all sein Heer wird hinwelken, wie ein Blatt verwelkt am Weinstock und wie ein dürres Blatt am Feigenbaum. 5 Denn mein Schwert ist trunken im Himmel, und siehe, es wird herniederfahren auf Edom und auf das Volk, das ich mit dem Bann belegt habe zum Gericht.“

Die Vorsitzende hat mit ihrer Intervention deutlich die ihr vom Gesetz zugewiesene Kompetenz als Leiterin der Hauptverhandlung überschritten und durch die Äußerung ihrer privaten Meinung eine Vorentscheidung in der Schuldfrage herbeigeführt, die wohl kaum noch zu korrigieren sein wird, weil sich das Richterkollegium mit dem Bestätigungsbeschluß vom 22. Dezember 2022 schon festgelegt hat..

Korrekt wäre es zugegangen, wenn die Vorsitzende nach Anhörung des Staatsanwalts und des Verteidigers die Sitzung unterbrochen hätte, um durch geheime Beratung der Kammer die Überzeugung der übrigen Richter festzustellen und danach einen Beschluß nach den für die Beschlußfassung

geltenden Regeln (§ 197 GVG) herbeizuführen. Mit besonderer Sorgfalt war dabei eine Präjudizierung des Endurteils zu vermeiden, da dieses erst auf der Grundlage des Ergebnisses der Hauptverhandlung ergehen darf und vorher die Unschuldsvermutung greift.

In dem hier zu behandelnden Fall war dem Angeklagten überhaupt noch nicht rechtliches Gehör gewährt worden, geschweige denn den Richtern eine zureichende Kenntnis des Verhandlungsgegenstandes durch Beweisaufnahme vermittelt worden.

Die hiermit zutage getretene gröbliche Verletzung elementarer Verfahrensgrundsätze ist nicht mit Kompetenzmangel in der Person der abgelehnten Richterin zu erklären. Die spezifischen Rechtsverstöße begründen vielmehr die Besorgnis einer Parteinahme für das besondere Interesse gesellschaftlicher Teilgruppen – hier der Judenheit.

Der gesamte Verfahrensverlauf, angefangen mit dem Beginn der Ermittlungen bis in das gegenwärtige Stadium der Hauptverhandlung lassen ein bestimmtes Muster erkennen:

Die verfahrensgegenständlichen Texte werden nicht als meine Gedankenäußerungen zur Kenntnis genommen. Vielmehr werden sie rein äußerlich auf das Vorkommen bestimmter Reizworte bzw. Stereotype abgesucht. Ist die Suche erfolgreich, werden die eindrucksvollsten Ausdrücke als Zitate in Anklageschriften „verpackt“ und diese dem Gericht präsentiert. Ein gedanklicher Zusammenhang, der erst als eine Gedankenäußerung in das Bewußtsein von Kommunikanten eingehen könnte, tritt nicht in Erscheinung.

Ausgangspunkt für die Verfolgung der Gedanken sind „Wunschlisten“, die von „Antisemitismus-Beauftragten“ den Strafverfolgungsbehörden an die Hand gegeben werden und dort Gegenstand besonderer Schulungen sind.

Die von der abgelehnten Richterin beanstandeten vermeintlich strafbaren Ausdrücke betreffen unmittelbar die von mir als Wahrheit erkannte Wesenheit des vom Mosaismus geprägten Jüdischen Volkes. Es sind wissenschaftliche Begriffe, ohne die **das Wesen der Judenheit als einer Gestalt Gottes** nicht erfaßt werden kann.

Der sinnstiftende Kontext, in dem die beanstandeten Ausdrücke vorkommen, ist mit meiner „Einlassung 01“, (Protokollanlage vom 22.12.2022) wie folgt dokumentiert:

„Es ist diese Entmenschlichung der Grund der Erlösungssehnsucht der Judenheit, die sie sich nicht selbst erfüllen kann, sondern eines Messias bedarf.

Nicht als „Rasse“ sondern als soziopathische Produkte der mosaischen Psychomanipulation werden Juden zu allen Zeiten und in allen Weltgegenden gehaßt und verfolgt.

Es ist das Recht der Völker, durch Unterbindung dieser krank machenden Prägung der Judenheit deren Gefährlichkeit für das Leben der Völker (Martin Buber) zu bannen.

Dieser Zusammenhang ist erst durch die von Juden (z.B. Sigmund Freud) begründete Wissenschaft der „pränatalen und perinatalen Traumatologie“ wahrnehmbar geworden.

Dieser Erkenntnisgewinn revolutioniert fortan die Verteidigung gegen die Jüdische Gefahr.“

Dem voraus geht die Darstellung der „mosaischen Psychomanipulation“ wie folgt:

„Indem das Buch [Ende der Wanderschaft] die göttliche Bestimmung der Judenheit zum Völkermord thematisiert, vernichtet es den tödlichen Rassenhaß, der diese Ethnie weltweit begleitet.

JAHWE stellt die Tauglichkeit seines „Eigentumsvolkes“ zum universellen Völkermord her nicht durch besondere Formierung der Erbinformation (Gene) der Hebräer. Vielmehr setzt er zu diesem Zweck das Gebot der Beschneidung aller männlichen Nachkommen spätestens am 8 Tage nach der Geburt (1. Mose 17,11).

Nicht die Gene, also die Rasse, machen Juden anders als die Völker. Es ist der Schrecken der rituellen Beschneidung kombiniert mit der sittlichen Prägung durch die „Satanischen Verse des Mosaismus“, der Menschen zu Juden macht.

Mit diesem Zusammenhang habe ich mich in einem Brief vom 6. März 2019 an einen Fragesteller ausführlicher befaßt. Die darin festgehaltenen Überlegungen sind geeignet, die mit meinem Buch verfolgten Absichten noch deutlicher hervorzuheben und den Ausblick auf deren Umsetzung im öffentlichen Raum zu eröffnen. Ich zitiere auszugsweise daraus wie folgt:

Zitatanfang

„Für eine „wissenschaftliche“ Betrachtung und Vergleichung des Beschneidungsrituals in seiner Bedeutung im Judentum und im Islam ist es unerlässlich, die unterschiedlichen Stiftungsurkunden heranzuziehen und die daraus abgeleitete Glaubenspraxis zu reflektieren.

Die Beschneidung der jüdischen Knaben ist auf 1. Buch Mose 17,10-14 zurückzuführen:

‘Das aber ist mein Bund, den ihr halten sollt zwischen mir und euch und deinem Geschlecht nach dir: Alles, was männlich ist unter euch, soll beschnitten werden; Eure Vorhaut sollt ihr beschneiden.

Das soll das Zeichen sein des Bundes zwischen mir und euch.

Jedes Knäblein, wenn's acht Tage alt ist, sollt ihr beschneiden bei euren Nachkommen...

Und so soll mein Bund an eurem Fleische zu einem ewigen Bund werden.

Wenn aber ein Männlicher nicht beschnitten wird an seiner Vorhaut, wird er ausgerottet werden aus seinem Volk, weil er meinen Bund gebrochen hat“

Bezüglich der Beschneidung der Muslime teilt Muhamed Amjahid mit:

‘Von meiner Beschneidungsfeier existiert noch eine alte VHS-Kassette. Darauf bin ich etwas erschöpft auf der Schulter meines Vaters zu sehen. Als der Kameramann heranzoomt, entscheide ich mich mit damals knapp 2 Jahren, die größte Diva auf der Party zu sein: Ich kommandiere die Gäste herum, verlange nach einem Getränk und Süßigkeiten, winke schließlich meine Tante heran, ich wollte mit ihr tanzen.’

Von Jochen Bittner erfahren wir:

‘Im Koran wird die Beschneidung zwar nicht vorgeschrieben, aber in den Hadithen, also in den Überlieferungen des Propheten Mohammed wird erwähnt, daß dieser beschnitten worden sei, weswegen die Beschneidung auch unter Muslimen als religiöse Pflicht gilt.’

.....

Die menschliche Geburt ist das Gleichnis für die logische Bestimmung "Gott" als Identität von Identität und Nichtidentität (Hegel W 5,74):

Im Mutterleib erlebt der Geist die Stillung aller Bedürfnisse des Lebens (Identität unter Ausschluss des Mangels). Diese abstrakte Identität wird jäh unterbrochen durch den „Geburtsschock“, der real der absolute Mangel ist nach Trennung der Nabelschnur und der noch nicht eingesetzten Atmung. Das geborene Wesen erlebt im Mangel seine absolute Nichtidentität. Es stürbe, würde nicht die Mutter durch ihre liebende Zuwendung die Nichtidentität (den Mangel) negieren, indem sie alle Bedürfnisse stillt.

Diese wiederhergestellte Identität unterscheidet sich von der ursprünglichen dadurch, daß sie die Erinnerung an die Katastrophe als die *a u f g e h o b e n e* Nichtidentität bewahrt. Diese Erfahrung bewirkt ein Grundvertrauen als die Fähigkeit, sich selbst und der

umgebenden Welt zu vertrauen. Die Nichtidentität wird als das nicht Bleibende im Erfahrungsschatz abgelegt.

Der Judenheit fehlt infolge des nicht aufgehobenen Ur-Traumas diese Fähigkeit zu vertrauen.

Für diesen Deutungszusammenhang spielt der Umstand die entscheidende Rolle, daß die Beschneidung spätestens am 8. Tage nach der Geburt zu erfolgen hat. In diesem Entwicklungsstadium hatte der Säugling weder die geringste Möglichkeit, den Geburtsschock zu „verarbeiten“, noch eine wie auch immer geartete Deutung des Beschneidungstraumas als „zum Leben gehörig“ in sich herauszubilden. Was ihm später dazu mitgeteilt wird, perlt an dem inzwischen ausgebildeten „**Ur-Misstrauen**“ ab wie Wasser an einer Ölhaut.

(zu Vorstehendem: https://rp-online.de/panorama/deutschland/psychoanalytiker-warnt-vor-beschneidung_aid-14196153 , <https://de.wikipedia.org/wiki/Urvertrauen>)

Hegel hat die logische Darstellung des ABSOLUTEN (Gottes) noch nicht bis zur logischen Darstellung des Satans, dem Knecht Gottes, geführt. Er hatte dafür auch noch keinen Grund. Er lebte in der glücklichen Zeit, in der der deutsche Volksgeist noch nicht durch das Holocaust-Narrativ herausgefordert war.

Das Konzept der "Gegengeschichte" (Oberlercher) war noch nicht an der Zeit. Es war in dem Satz, daß jedes Moment des Begriffs an sich selbst auch das Gegenteil seiner selbst ist, nur erst enthalten, aber noch nicht gesetzt. Daß das jetzt der Fall ist, ist ein bedeutender Fortschritt im Bewusstsein der Freiheit. **Die Versuchung, den Grund der jüdischen Bosheit in die Gene zu verlegen, wirkt endlich nicht mehr.** Der Jude steht fortan als das **Resultat seiner religiösen Abrichtung zum Satan-Wesen** vor uns

und ist in dieser Rolle **jetzt mit den "satanischen Versen des Mosaismus" umzustoßen.**

Schon Jesus hatte auf den Zusammenhang zwischen dem satanischen Wesen der Judenheit und dem Wirken des Rabbinats wie folgt hingewiesen:

‘Weh euch Schriftgelehrte und Pharisäer, ihr Heuchler, die ihr Land und Meer durchziehet, damit ihr einen Judengenossen gewinnet; und wenn er’s geworden ist, machet ihr aus ihm ein Kind der Hölle, zwiefältig mehr als ihr seid!’ (Matthäus 23,15)

Als ich meine Gedanken zu Gilad Atzmon niederschrieb, war mir der eigentliche Quellgrund des real-weltlichen Satans noch nicht bewusst. Folglich hielt ich mich noch in der Nähe einer rassistischen Deutung des jüdischen Wesens auf. Das bedauere ich sehr, denn damit habe ich der Judenheit, dem Opfer Jahwes, Unrecht zugefügt.

Ich schrieb (2012):

"Die am tiefsten reichende Wurzel des jüdischen Selbsthasses müssen wir wohl in dem Akt der Mosaisierung als solchen sehen. Dieser begründet eine Selbstwahrnehmung des jüdischen Volkes, die auch jetzt noch bei dem Versuch, diese nachzuvollziehen, von dem Gefühl heftigsten Abscheus und rasender Verachtung begleitet ist: Die erwähnten Fluchandrohungen (5. Mose 28,15-69) beinhalten für sich die größte denkbare Herabwürdigung der Adressaten, der Juden, die hinzunehmen in den Augen der Völker größte Schande bedeutet. Jeglicher Stolz ist den Juden damit genommen“.

Das alles erklärte ich mir mit einem vermeintlich die Judenheit kennzeichnenden Hang zur Käuflichkeit. Konsequenz zu Ende gedacht, landet man bei den „jüdischen Genen“, also im Rassismus.

Traumatologie und Entwicklungspsychologie bewirken aber eine ganz andere Zeigerstellung, die in meinem Buch "Das Ende der Wanderschaft - Gedanken über Gilad Atzmon und die Judenheit"

auch schon Erwähnung findet. Von „Kindesmissbrauch“ ist die Rede. Der Wahrheit sehr nahe komme ich mit dem Satz:

‘Mit einiger Berechtigung kann man sagen, daß den Juden von JAHWE eine Hirnhälfte verödet worden ist...

Und betroffen ist ausgerechnet der Bezirk der Geistigkeit, in dem die ethische Kompetenz des Menschen heimisch ist. Nur so ist zu erklären, daß sich dieses „Völkchen“ nun schon seit Jahrtausenden die **Konditionierung zum Bösen antun läßt, deren Programm mit "göttlicher“ Autorität im Talmud und im Schulchan Aruch festgeschrieben ist.**‘

Es war aber noch nicht die Notwendigkeit – besser: Die Vernunft – dieser Entwicklung gezeigt. Das ist jetzt nachgeholt und damit die Stelle des Durchbruchs durch die feindlichen Linien präziser bestimmt („Schlüssel zum Sieg“).

Das Jahwe-Projekt läßt sich als Programm nur einer dehumanisierten, im Fluidum einer namenlosen Angst schwimmenden Seele eingeben.

Die Wahrheit des seelischen Traumas ist nicht der Schmerz. Dieser ist als körperliches Gefahrensignal nur ein Vorübergehendes. Es ist die Angst im Sinne einer psychosozialen Wahrnehmung, die sich mit dem Schmerz zu einem kognitiven Ereignis dauerhaft verbindet.

So wird das Trauma zu einem Moment der Weltanschauung. Gilad Atzmon nennt dieses Moment „prä-traumatisches Stresssyndrom“. Es ist ein sich selbsterhaltender Komplex mit dem Wesen eines "Spürhundes", der die innere und äußere Welt nach Signalen absucht, die die Berechtigung der Angst zu bestätigen scheinen.

Der Mosaismus im Sinne eines religiösen Lehrbegriffes bedingt eine spezifische Struktur des Wahrnehmungskomplexes. Die Strukturierung beginnt mit dem Bild, das der Säugling mit der Beschneidungszeremonie empfängt. Folgende Komponenten sind von besonderer Bedeutung:

1. Der Knabe wird von der Mutter an uniformierte alte Männer ausgeliefert, denen der Mensch ein Leben lang in der Synagoge als den religiösen Autoritäten in regelmäßigen Abständen wieder begegnen wird, in einer Umgebung, in der die Mutter ausgeschlossen ist.

2. In der wahrgenommenen kultisch genormten Umgebung erfährt der Mensch das Gefühl absoluter Hilflosigkeit. Auch seine Angstschreie zeigen nicht die ersehnte Wirkung. Die Mutter bleibt verschwunden.

3. Die zugefügten Sinneseindrücke - insbesondere die an der Zeremonie beteiligten Männer - ergeben erste Bausteine für die Formung der Vorstellung von einer höheren Macht als Gegenwart einer absoluten Herrschergewalt.

Vor dem Hintergrund dieser rituellen Ur-Szene ist der Weg frei für die weitere Formgebung.

Das erzeugte Urmisstrauen wird mittels der alles durchdringenden Angst mit einem neurotischen "Angstbewältiger" - mit JAHWE - zusammengeführt.

Die Lehre des Moses bringt in erster Linie eine primitive Gestalt der Zweiteilung der Menschheit - das heißt Gottes - zum Ausdruck: in die von Jahwe geliebte und die von ihm gehasste Menschheit.

Die Angst wird bewältigt durch bedingungslosen Gehorsam gegen Gesetze, deren Zweck es ist, den Geist aus der natürlichen Ordnung - das heißt der instinktartig herrschenden Vernunft - zu "erlösen".

Die "widernatürliche Ethik" des Judentums, die Christen mit Ekel erfüllt, ist in dieser Hinsicht "ein Fortschritt des Geistes im Bewußtsein der Freiheit". Sie ist aber zugleich "Gegengeschichte", indem sie die in der Natur waltende Vernunft nicht als solche (an)erkennt, sondern stattdessen die Natur dem Verstand unterwirft (Materialismus).

Das Fortschrittsmoment behauptet sich dagegen im Germanentum, dessen „Vielgötterei“ zu lesen ist als Aufführung des Begriffs (der Vernunft) in verteilten Rollen (seiner Momente).

Dazwischen steht die Katholische Kirche. Sie gerät auf die Seite des jüdischen Rationalismus, was die Verfolgung des germanischen „Mystizismus“ zur Folge hat.

Mit dieser "Seitenwahl" hatte sie schon sehr früh den Weg "der Heimholung des Christentums in das Judentum" angetreten, der mit dem „2. Vatikanum“ einen gewissen Abschluss gefunden hat. Damit war eine Lage geschaffen, in der das Judentum zu der Überzeugung gekommen ist, die Katholische Kirche mit der "Missbrauchskampagne" vollends vernichten zu können. Die Dialektik derselben besteht nun darin, mit dem „Missbrauchsthema“ weitaus wuchtigere Schläge gegen die kulturelle Hegemonie des Judentums führen zu können.

Was sind einige tausend sexuelle Vergehen von Priestern an Ministranten und Chorknaben gegen die seelische Verstümmelung aller jüdischen Männer zum Zwecke ihrer Satanisierung, das heißt zur Abrichtung zum "Nein zum Leben der Völker" (Martin Buber)?

Die Durchschlagskraft des Angriffs ergibt sich aus dem Umstand, daß es ein Krieg zur Rettung der jüdischen Knaben als Menschen ist, gegen den es keine Einwände gibt.

Wer heute auf die Straße geht, um gegen die Kupierung der Schnäbel von Küken zwecks Anpassung an die Massentierhaltung zu protestieren, der wird morgen noch heftiger gegen die Vorhautamputation an jüdischen Säuglingen protestieren.

Die Judenheit wird sich gegen diese Kampagne heftig wehren. Da kann es nicht ausbleiben, daß die Beschneidungsgegner die Arsenale der Traumatologie und Entwicklungspsychologie plündern und die Beutestücke mit den deutsch-philosophisch gedeuteten "satanischen Versen des Mosaismus" scharf machen. **Dadurch wird die Welt erkennen, dass JAHWE, bzw. die unterlassene Kritik dieses Religionsfossils ihr Problem ist.**

Die Kritik wird jetzt nachgeholt. Der Tumult, den sie in der "gebildeten Welt" auslöst, wirkt wie ein Weckruf, der die von der "europäischen Aufklärung" gefällten Götter auf den Marktplätzen der „öffentlichen Meinung“ versammeln wird. Die Zeit für die Antworten der Deutschen Idealistischen Philosophie ist gekommen. Sie werden auch auf dem Marktplatz gehört und verstanden werden.

Die Macht Jahwes geht über an den im Denken erkannten Gott - die Wahrheit des Gottes der Christen - der in vielerlei Gestalt die Menschheit aus der "Wirtschaft, die tötet" (Franziskus) herausführen wird. Diese Wirtschaft war der Mosaismus als Ökonomie (Kapitalismus).

Der Bericht des Muslim Mohamed Amjahid ist das Kontrastbild dazu. Schmerzhafte Vorhautamputation hat in seinem Lebensalter von damals 2 Jahren nach entsprechender Vorbereitung die positiv besetzte Bedeutung eines Initiationsrituals, dessen Vollzug den Stolz „auf sich selbst“ des Betroffenen mehrt und das Erlebnis der Zugehörigkeit zu einer Gruppe akzentuiert. Offensichtlich wird das Ritual auch nicht – wie im Mosaismus – als Einstieg in eine menschenfeindliche Sozialisierung mißbraucht.

Im Zweifel bewirkt die Initiation keine Traumatisierung, da das Ereignis „in Echtzeit“ mit einer positiven Konnotation verarbeitet wird.

Der religiöse Stiftungsgedanke ist offensichtlich die Nachfolge im Wirken des Propheten Mohammed im Sinne der „Rechtleitung“ für die Gläubigen.

Das muslimische Beschneidungsritual steht damit im Dienste der Veredelung eines Volkes.

Ende des Zitats.

Was ich mit meiner Einlassung am 22. Dezember 2022 vorgetragen habe, ist der Gründungsakt der „Theologischen Anthropologie“ als einer neuen Wissenschaft vom Menschen, die im „Prinzip der Einsheit von Gott und Mensch“ verwurzelt ist und damit das „Wissenschaftliche Weltbild“ (den Atheismus) überschreitet. Das Zeitalter des „Gottestodes“ (Nietzsche) ist mit der „Himmelfahrt Gottes“ beendet. Diese Entwicklung steht im Einklang mit der Revolutionierung der Physik im 20. Jahrhundert (Albert Einstein, Max Planck, Werner Heisenberg, Stephen Hawking u.v.a.) Den Schlußstein zu diesem Dom des Geistes hat Hegel gesetzt mit § 564 seiner „Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften“:

„Gott ist nur Gott, insofern er sich selber weiß; sein Sichwissen ist ferner sein Selbstbewußtsein im Menschen und das Wissen des Menschen *von* Gott, das fortgeht zum Sichwissen des Menschen *in* Gott.“

Also ist Artikel 5 Abs. 3 Grundgesetz einschlägig.

„Die Wissenschaftsfreiheit gilt für jede Person oder Institution, die forscht und lehrt oder die wissenschaftlich tätig werden will – gemäß Bundesverfassungsgericht gilt dies für jede Tätigkeit, die „nach Inhalt und Form als ernsthafter planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist“ (BVerfGE 35, 79). <https://www.unesco.de/wissen/wissenschaft/wissenschaftsfreiheit>

Damit ist von folgender Sachlage auszugehen:

Die schlichte Verwendung von allgemein gebräuchlichen Ausdrücken einer wissenschaftlichen Fachsprache erfüllt keinen Straftatbestand.

Es gilt die Vermutung, daß eine Vorsitzende Richterin einer Strafkammer sich dieses Umstandes bewußt ist.

Für einen besonnenen Beobachter ist erkennbarer Zweck des Wortentzugs mit dem Hinweis auf vermeintliche Strafbarkeit die Einschüchterung eines Angeklagten. Dieser soll davon abgehalten werden, die von ihm erarbeitete auf

Hegel zurückgehende wissenschaftliche Betrachtungsweise der Weltgeschichte, wie sie dem inkriminierten Buch zugrundeliegt, der Strafkammer verständlich zu machen. Ihre Substanz ist die Erkenntnis, daß „es in der Weltgeschichte als dem Gang Gottes durch die Welt zu sich selbst vernünftig zugeht“ (Hegel).

Daß der Angeklagte diese Sicht auf die Untersuchung des Verhältnisses der Judenheit zu den übrigen Völkern des Planeten Erde im Allgemeinen und zum Deutschen Volk im Besonderen hinführt, ist für die Judenheit ein Sakrileg; denn „ihr Weizen blüht nur im Verborgenen“.

Das Eindringen in ihr Geheimnis erfüllt aber keinen Straftatbestand.

Damit ist hinreichend dargetan, daß in der Hauptverhandlung gegen mich sich eine Beugung des Rechts ereignet, die Tat vollende aber noch nicht beendet ist und zugleich sich eine Nötigung in einem besonders schweren Fall vollendet hat und fortwirkt.

Ferner, daß dies keine „Erzählung“ ist, sondern von den übrigen Richtern der Strafkammer unmittelbar wahrgenommenes Tatgeschehen ist, daß ihr Handeln als Richter zur Wahrung des Rechts herausfordert und das Unterlassen desselben für sie die Gefahr einer strafbaren Verstrickung (z.B. Mittäterschaft, Beihilfe bzw. Begünstigung) in dieses Geschehen mit sich bringt.

Die Lösung dieses Konflikts ist nicht in sogenannten Präjudizien zu finden, sondern im Grundsatz der Einheit und Lückenlosigkeit der Rechtsordnung und dem Gewissen der Richter.

Die Staatsanwaltschaft ist kraft ihres Amtes gehalten, angesichts ihrer Gegenwart im Tatgeschehen unverzüglich durch Unterbrechung desselben die Wiederherstellung des Rechts zu bewirken. Sie kann dieses Ziel jederzeit damit erreichen, daß sie bis zur Abklärung des Verdachts ihren Vertreter aus der Verhandlung zurückzieht.

3. Richterliche Entscheidung bezüglich Urkundenbeweis im Selbstleseverfahren

In der Hauptverhandlung vom 3. Januar 2023 wurde die Wortentziehung ausdrücklich aufrechterhalten.

Die Beschuldigte ordnete an, daß mein verfahrensgegenständliches Werk „Das Ende der Wanderschaft – Gedanken über Gilad Atzmon und die Judenheit“ (EdW) im Wege des Urkundenbeweises im Selbstleseverfahren einzuführen sei. Anschließend ließ sie einen dicken Stapel bedruckten Papiers im Format DIN A4 (augenscheinlich ca. 800 Blatt) als „Selbstlesekonvolut I“ an die Prozeßbeteiligten verteilen.

Auf dem Vorblatt ist als Inhaltsabgabe die Behauptung zu lesen „1. Schrift: ‘Das Ende der Wanderschaft, Gedanken über Gilad Atzmon und die Judenheit‘ von Horst Mahler (Bl. 827- 1049 d.A.)“.

Als erstes Blatt (unfoliert) folgt der Computerausdruck von Seite 4 der auf der Internet-Seite <https://das-ende-der-wanderschaft.com/> veröffentlichten stark erweiterten Ausgabe des Buches von **2018**. Es folgt die mit „827“ folierte Kopie des Vorblatts des Buches.

Abgesehen davon, daß Gegenstand des Verfahrens ein im Jahre 2013 bekannt gewordenes Schriftwerk ist und nur dieses durch Urkundenbeweis zum Inbegriff der Hauptverhandlung werden kann, ist in Ermangelung einer Quellenangabe und eines Beglaubigungsvermerks das „Selbstlesekonvolut I“ insoweit kein tauglicher Beweismittler.

Alle weiteren Blätter mit Folio-Nummern 828-1049 sind Kopien (?) oder Computerausdrucke, die mit den Buchseiten keine Ähnlichkeit haben und deren Herkunft im Unklaren bleibt.

Das optische Erscheinungsbild ist manipuliert durch extreme Verkleinerung der Schrift vermutlich auf Schriftgröße Pt 9 (für mich jedenfalls nicht lesbar).

Nach Inaugenscheinnahme an Ort und Stelle habe ich die optische Manipulation gerügt und geltend gemacht, daß ich die Schrift nicht lesen könne.

Für die Vorsitzende erläuterte ich meinen Protest mit einem Hinweis auf mein vorgerücktes Alter und die offenkundige Tatsache, daß im Alter das Vermögen, Texte zu lesen, stark reduziert sei.

Die Beschuldigte hat meinen Einspruch zur Kenntnis genommen. Sie befragte die Laienrichterrinnen, ob sie die Schrift lesen könnten. Diese bestätigten eine Lesbarkeit, woraufhin die Beschuldigte meinen Einwand für erledigt erklärte.

Sie gab den Mitgliedern der Kammer auf, die Schriftstücke bis zum 27. Januar 2023 durch Lesen zur Kenntnis zu nehmen.

Dagegen beantragte ich eine gerichtliche Entscheidung. Es erging daraufhin folgender Beschluß:

b.u.v.

„Die Verfügung der Vorsitzenden vom 3. Januar 2023, die original aktenkundige Ausgabe des Werkes „Das Ende der Wanderschaft“ aus der Verfahrensakte im Rahmen des Selbstlesekonvolut I auszuhändigen, wird als rechtmäßig bestätigt.

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH besteht selbst im Falle des Analphabetismus kein Rechtssatz, dass Urkunden nicht im Selbstleseverfahren eingeführt werden können. Dies gilt insbesondere, wenn die Urkunden durch einen bestellten Verteidiger dem Angeklagten in - nach seiner subjektiven Ansicht - geeigneter Form zur Verfügung gestellt werden können. Es ist dem Strafprozess auch sonst nicht fremd, dass erforderlichenfalls Urkunden durch Dritte vorgelesen werden (vgl. BGH, NStZ 2011, 300).“

Die Entscheidung geht völlig an der Sache vorbei.

Meine Beanstandung bezog sich auf eine offensichtliche Beweismittelverfälschung, die hiermit ausdrücklich in die Strafanzeige einbezogen wird als Verdacht der Urkundenfälschung.

In der Beschlußbegründung ist formuliert:

„... die original aktenkundige Ausgabe des Werkes „Das Ende der Wanderschaft“

Was ist das?

Ich habe eine „aktenkundige Ausgabe“ meines Werkes nie als mein Werk anerkannt bzw. verbreitet. Da ich die näher bezeichneten Blätter des „Selbstlesekonvolut I“ wegen der stark verkleinerten Schrift nicht lesen kann, bestreite ich mit Nichtwissen, daß es sich um eine inhaltsgetreue Reproduktion

meines Werkes handelt. Dieses ist mit meinem Einverständnis durch Vermittlung von Freunden im Jahre 2013 im Umfang von 391 Seiten im Vereinigten Königreich Großbritannien im Verlag „Uncensored History, Uckfield, East Sussex, erschienen. Nur diese Ausgabe kann Gegenstand der Hauptverhandlung sein.

Ein Beweismittel für diese Tatsache ist bis jetzt nicht beigebracht worden.

Die Beschuldigte trägt die strafrechtliche Verantwortung für diesen Täuschungsversuch. Das „Selbstlesekonvolut I“ ist in dem bezeichneten Umfang keine Urkunde also auch nicht zulässig für das Selbstleseverfahren.

Damit ist die Strafanzeige begründet. Eine Ergänzung bezüglich des Hintergrundes der Tat bleibt vorbehalten. Zu diesem gehören objektivierbare Fakten im Umfeld des NPD-Verbotsverfahrens I, das vermutlich deshalb absichtlich zum Scheitern gebracht wurde, weil ich für die verbotsbedrohte Partei eine erste Fassung der „Satanischen Verse des Mosaismus“ in den Fokus der Verteidigung gesetzt hatte mit der Vorlage von 30 Exemplaren des Buches von Israel Shahak „*Jewish History, Jewish Religion: The Weight of Three Thousand Years* (1994)“ in Deutscher Übersetzung.

Das Verbotsverfahren gegen die NPD wurde mit einer – vermutlich strafbaren - Inszenierung beerdigt.

Danach wurde ich angeklagt wegen „Volksverhetzung“ zum Schaden der Judenheit – begangen mit meinem schriftsätzlichen Vortrag vor dem Bundesverfassungsgericht in meiner Eigenschaft als Verfahrensbevollmächtigter der NPD.

Ich wurde vermittels eines offen rechtsbeugenden Urteils einer Großen Strafkammer des Landgerichts Berlin für neun Monate ins Gefängnis geworfen.

In den Urteilsgründen ist beurkundet, daß man mir zwar die Tat nicht nachweisen könne, es aber nicht denkbar sei, daß ich sie nicht begangen hätte. Zudem ist als Schuld ein unterstelltes Wissen von einer „Weitergabe der Schrift“ angenommen, ohne das aufgezeigt ist, auf welcher gesetzlichen Grundlage das überhaupt möglich sein kann.

Die Rechtsbeugung wurde vom Bundesgerichtshof im Revisionsverfahren mit einer Zurückweisung des Rechtsmittels gedeckt. Eine dagegen erhobene Grundrechtsbeschwerde wurde von Karlsruhe erst gar nicht angenommen.

Das war das Signal, daß ich „vogelfrei“ bin. Es folgte eine ganze Serie von Rechtsbrüchen, die im einzelnen gesondert darzustellen sind.

Auch die jetzt gegen mich verhandelten 6 Anklagen sind von Anfang an von dem Verdacht der Rechtsbeugung befallen. Dieser ist doppelt begründet:

1. durch bewußte Unterlassung einer Entscheidung über den im Zwischenverfahren gestellten Beweisantrag auf Zuziehung eines Sachverständigen für die Hegel'sche Philosophie;
2. durch jahrelange Verschleppung des Verfahrens

Auch die Beschuldigte scheint davon auszugehen, daß ihr Fehlverhalten bedingungslos gedeckt werden wird und sie keine strafrechtlichen Konsequenzen zu befürchten hat.

Diese Erwartung sollte enttäuscht werden.